

sein, und sie sind so zahlreich in vielen Handschriften der Gruppe, daß man mindestens an eine recht frühe Urhandschrift dieser Gruppe neben der bei R. führenden denken muß. Ich glaube, daß diese Verbesserungen — z. T. freilich nur Wortbesserungen — auf Martinus selbst zurückgehen. Er dürfte ein Exemplar gehabt haben, das dann nach seinen Verbesserungen die Grundlage der anderen Gruppe wurde, z. B. in der Verbesserung des Dacia aus dem inzwischen schon verschriebenen Anglia. Denn Dacia erscheint durchaus ursprünglich. Man vgl. dazu die Bemerkungen zu Bernhard von Clairvaux und seiner 2. Ausgabe, die J. Leclercq so gut zusammenstellte (siehe unten Kap. 5). Es gibt ja eine ganze Reihe solcher Beispiele. Daher ist es gut, daß R. auch diese Gruppe im Apparat vollzählig, soweit er die noch neugefundenen Handschriften benutzen konnte, aufführt.

Über die *Verfassungszeit* schweigt sich diesmal R. aus (früher um 1250), und das dürfte gut gewesen sein, bevor auch hier nun die Inhaltforschung genauere Termine aufstellen kann. Mir scheint die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts vorläufig als Arbeitshypothese annehmbar (vor 1288, dem Kanzlerantritt Martins natürlich).

Die 2. Edition des Werkes ist der *Logica vetus* gewidmet. Es sind Quästionen, die sich jetzt leider nur noch in einer einzigen Handschrift in Erlangen, Cod. 213 (Irm. 485) aus dem 13./14. Jahrhundert, überliefert finden. Als Verfassername ist an zwei Stellen angegeben: Mag. Martinus bzw. Martinus Dacus. Das Werk selbst enthält Quæstiones zur Isagoge des Porphyrius, zu den Kategorien des Aristoteles, seinen Perihermeneias, zum Liber (Gilberts?) *sex principiorum* und zur Topik des Boethius. Zur Verfasserfrage schreibt der Herausgeber: *Comme nous ne connaissons pas d'autre Martinus Dacus . . . , auteur du traité De modis significandi, nous sommes en droit de supposer que les deux ouvrages sont de même auteur (XXXVI)*. Diese Doppelannahme — Martinus Dacus ist der Verfasser des ganzen Werkes, und er ist der gleiche wie der Schreiber der *Modi significandi* — kann wohl nur vom Standpunkt unserer heutigen Kenntnis und auch dann nur vorsichtig formuliert sein, wie der Verfasser mir mündlich bestätigte. Aber wir haben nun auch hier nach der guten Edition der Erlanger Handschrift jetzt bessere Gelegenheit, dieser Vermutung nachzugehen und vor allem zu prüfen, ob diese verschiedenen Quæstiones alle vom selben Autor stammen. Die *Modi significandi* sind inhaltlich natürlich ganz anders, so daß uns Vergleichsmöglichkeiten, auf die R. schon hinweist, nur sehr gering zur Verfügung stehen. Aber R. hat uns dafür bereits einen ausgezeichneten Index vocabulorum am Schluß geschenkt (339—358), auf den eigens auch als sonstige Nachschlagequelle der Begriffe der Zeit hingewiesen sei.

Als *Abfassungszeit* der Quæstiones gibt R., nachdem er nun der Vermutung Grabmanns, Martinus sei in Neapel der Lehrer des hl. Thomas gewesen, sehr skeptisch gegenübersteht, die Zeit vor 1288, wo Martinus Kanzler wurde, an. Aber es scheint, daß die Methode der Interpretation doch älter ist. L. L. Hammerich glaubt, daß die Probleme auf eine Zeit von 1260 bis 1270 hinweisen (vgl. *Historik tidsskrift*, Kopenhagen 1953, 67), wie R. XXXVIII berichtet. Hier sind die Fragen also noch offen, aber jetzt nach der Edition deutbar, da man bis jetzt nur auf bloße Vermutungen angewiesen war. Es kann durchaus sein, daß wir so gezwungen sind, in ein neues Kapitel scholastischer Interpretationsmethode genauer einzudringen. Eine schöne und sicher verheißungsvolle Aufgabe, in der noch manches so dunkel ist.

H. Weisweiler S. J.

Ullmann, Walt., *Principles of Government and Politics in the Middle Ages*. 8^o (320 S.) London 1961, Methuen. sh 30.—

Seit vielen Jahren bewegen sich Forschungen und Darstellungen des Cambrider Kirchenhistorikers, der, von Haus aus Jurist, bevorzugt rechtsgeschichtliche Fragestellungen angeht, im Bannkreis der sacerdotium-regnum-Problematik des Mittelalters. Das vorliegende Buch faßt viele bereits publizierte Einzelarbeiten und auch Material seiner Cambrider Vorlesungen zusammen zu einer dreigeteilten Systematik dessen, was man *Struktur und Begründung mittelalterlicher Herrschaftsformen* nennen könnte. Sie wird gewonnen durch analytische Erhellung des historischen Prozesses, den die drei behandelten Dominate: das Papsttum, das Königtum, die Volksherrschaft durchlaufen sind. Diese Erhellung vollzieht sich aber nicht nur in historisch-kritischer Methodik, sondern zugleich mit Hilfe des Instrumentars der

Rechts(geschichtlichen)wissenschaft. Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, als überwiege beim Verf. dieses Element seiner kombinierten Verfahrensweise: die zwingend erscheinende Logik deduzierender Beweisführung von geistvoll konzipierten Gesamtvorstellungen aus gerät dann nicht selten in eine Gefahrenzone von Versuchungen, den schlichten Befund der Quellen in konstruktiver Interpretation zu erweitern. Eine solche Gesamtvorstellung bringt die Einführung (19—31), in der U. unterscheidet zwischen aufsteigender und absteigender Herrschaftsweise. Letztere sieht er beim Papsttum und dem theokratisch verfaßten Königtum, erstere bei der Volksherrschaft wirksam. Absteigend wird beim Papsttum und Königtum das Regiment durch Gewaltenmitteilung von der die Fülle der Gewalt bergenden Spitze gehandhabt, aufsteigend wird bei der Volksherrschaft diese Gewalt an die entsprechenden Herrschaftsorgane delegiert, die dann nur als Repräsentanten und Beauftragte des souveränen Volkes regieren. Zeitlich, so macht U. mit Recht aufmerksam, scheint das theokratisch verfaßte Königtum im Mittelalter zwischen zwei Formen von Volksherrschaft zu stehen — wenn man für die frühe Phase nicht außer acht läßt, daß die vorchristlich sakrale Bedeutung des Königtums den „aufsteigenden“ Charakter der Gewaltenmitteilung einigermaßen einschränkt, im republikanischen Rom allerdings braucht diese Einschränkung nicht beachtet zu werden.

In den drei Hauptteilen (Der Papst 29—116, Der König 117—214, Das Volk 215—305) entfaltet U. nun dank seiner umfassenden Kenntnis der Quellen und der gelehrten Literatur die ganze Fülle der komplizierten Problematik, wie sie sich im Verlauf des Mittelalters innerhalb der genannten Herrschaftsformen und durch ihre gegenseitigen Beeinflussungen im freud-feindlichen Zusammenleben ergab. Entscheidend für die Wertung von U.'s Aussagen will uns scheinen, daß er sich bemüht, das jeweilige Selbstverständnis der untersuchten Gewaltenträger in objektiver Quellenanalyse zu Wort kommen zu lassen. Dann jedoch bedient er sich seines Wissens von römischer, kanonistischer und germanischrechtlicher Jurisprudenz, um die eigentliche Tragweite der Quellenaussagen zu ermesen. Das wird z. B. besonders dankenswert empfunden, wenn er im Kap. über die Grundlegung päpstlicher Gewalt (32—56) von der apostolischen Sukzession spricht (mit Hinsicht auf die Papstreihe), diese unterscheidet von der bischöflichen Sukzession im ununterbrochenen Vollzug von Handauflegung und Mitteilung des „ordo“, und mit Hilfe römischrechtlicher Terminologie aus dem Erbrechtskapitel deutlich macht, wie der Papst imgrunde als Träger jurisdiktioneller Vollmacht in direkter Linie Christus — Petrus — Papst steht, als Erbe des Petrus, den der Herr zu seinem Stellvertreter auf Erden ernannt, selbst vicarius Christi wird. Bei der Unterscheidung von potestas jurisdictionis und potestas ordinis unterläßt U. einen Hinweis auf die bis heute noch nicht abgeschlossene Diskussion über die Beziehung beider zum Magisterium und kommt dann zu der nicht unbestrittenen Meinung: für eine gültige Bischofsweihe oder eine dogmatische (gemeint wohl unfehlbare verbindliche) Verkündigung sei in der Kirche immer der Besitz der Weihegewalt als unabdingbare Voraussetzung angesehen worden (42). Demnach ließe sich die Möglichkeit nicht denken, ein gewählter Papst aus dem Laienstand könnte noch vor Empfang der Weihen zur Dogmatisierung einer Lehre schreiben. Daß der Papst, auch wenn er im Moment der Annahme seiner Wahl noch Laie ist, sogleich den Vollbesitz jurisdiktioneller Gewalt erhält, gilt auch heute als geltendes Recht (Cic can. 219). Und da man sich im Gedankenexperiment den Fall konstruieren kann, daß nur Kardinäle mit niederen Weihen oder ohne Weihen einen Laien zum Papst wählen würden, wäre der oben durch den Erbschaftsgedanken erhärtete direkte Zusammenhang Christus — Petrus — Papst noch eindrucksvoller sichtbar zu machen.

Bedenken melden sich an, wenn U. über die mittelalterliche Ansicht der Kirche vom Verhältnis des Papstes zum Gesamtkörper der Christenheit spricht und dabei den Unterschied von Papst und Kirche fast bis zur Trennung beider betont (ecclesia nobis commissa, the status of the pope was one that was set apart from the Christian people, 49). Hier wäre die weitaus nuanciertere Darstellung der Lehren der Dekretisten und Dekretalisten, wie *Brian Tierney* sie darlegt (Foundations of the Conciliar Theory, Cambridge 1955), dienlich gewesen. Der Hinweis darauf, daß der Papst jen-

seits seines Amtes als Christ unter Christen natürlich Glied der Kirche, simplex christianus, ist, genügt noch nicht, um die Härte der erwähnten Trennung zu mildern, die im Inhaltsverzeichnis so formuliert wird: the pope not a member of the Church and forming an estate of his own (7).

Auch bei den Ausführungen über das Selbstverständnis des mittelalterlichen Papstums von seiner monarchischen Stellung an der Spitze der Christenheit und seiner Auffassung, die Christenheit bzw. die Kirche besitze als solche keine ihr eigenen Vollmachten und Rechte, wäre ein Hinweis auf die hier notwendig anzubringenden sehr viel differenzierteren Lehren der Kanonisten erwünscht gewesen. Wie etwa die Gesamtkirche als Eigentümern kirchlichen Besitzes, der Papst nur als tutor und dispensator angesehen, die Irrtumsfreiheit der *tota catholica ecclesia* nicht notwendig damals dem Papst zugeschrieben wurde, so läßt sich auch die spätere konziliare Entwicklung nicht verstehen, wenn man im Hochmittelalter die absolutistischen Linien der Papstherrschaft zu ausschließlicher betont. Vgl. dazu Tierneys Ausführungen über die *plenitudo potestatis* (141—149 im erwähnten Werk über die Ursprünge der Konziliartheorie). Bei der Lektüre dieses Teils ist dem Rezensenten noch eine etwas zu optimistische Bewertung der Luzidität des mittelalterlichen Latein aufgefallen (17: „the terms and concepts are at once understandable in their contemporary lucid and precise Latin shape“ — stimmt das?). Verbirgt sich unter der vermeintlichen Klarheit der Termini doch gerade die Doppeldeutigkeit oder Mehrdeutigkeit des Begriffs! Man denke nur an die Mißverständnisse bei der Interpretation der Zweischerer-Lehre. Ferner auf S. 40: Die Kanonisation gehört nicht, wie wir meinen, bereits seit dem späten 10. Jahrhundert unter die Prärogativen des Hl. Stuhles, sondern Innozenz III. hat erst, nachdem Alexander III. die Heiligsprechung in einem Einzelfall dem Apostolischen Stuhl reserviert hatte (c. 1 X 3,45), die allgemeine Reservation ausgesprochen (1200). Doch kamen noch später Kanonisationen durch Bischöfe vor (vgl. G. Oesterle *LexThKir* 25 [1960] 143). Die mit dem Amt gegebene, von der möglichen moralischen Anfechtbarkeit des individuellen Trägers nicht bedrohte „*sanctitas*“ des Papstes (40 f.) hat natürlich die Parallele in der Geltung der auch von einem sündigen Spender vollzogenen sakramentalen Handlung.

Im 2. Teil erscheint uns besonders wertvoll die Überlegung, wie sich das theokratische Königtum mit dem lehnsrechtlichen Prinzip zurechtfindet, kraft dessen ja die absolute Regierungsvollmacht des von Gott direkt mit der Gewalt ausgestatteten Königs sich von innen her verfassungsrechtlich begrenzt sehen muß. Die Eingangsthese (117), welche dem mittelalterlich theokratischen Königtum das Volkskönigtum (aufsteigende Gewaltenvermittlung) vorangehen läßt, muß wohl, wie wir bereits andeuteten, dahin modifiziert werden, daß auch dem germanischen Königtum der Sakralcharakter zugesprochen wird (vgl. *Otto Höfler*, *La Regalità sacra*, Leiden 1959, 664—701).

In zwei ausführlichen Kapiteln über das lehnsrechtlich begrenzte Königtum in England (150—192) und das stärker theokratisch ausgerichtete Königtum in Frankreich (193—211) werden diese Spannungen im mittelalterlichen Herrschaftsbegriff des weltlichen Bereichs vielfach verdeutlicht und durchdiskutiert. In dem abschließenden Teil über das Volk als Träger oder Mitträger der öffentlichen Gewalt räumt der Verf. einen breiten Raum der Entwicklung des konziliaren Gedankens ein neben Hinweisen auf die kommunalen Bewegungen und die Verfassungsgeschichte der europäischen Stadt, zugleich die Bedeutung der Volksbewegung überhaupt und des aufsteigenden Laientums, zumal an den Universitäten betonend. Wichtig dabei vor allem die zentralen Ausführungen über die von der Aristoteles-Rezeption bestimmten hochscholastischen Naturrechts- und Staatslehren.

Mit einem Ausblick auf eine sich wandelnde Welt im späten Mittelalter, seiner Wiederentdeckung des Menschen in Literatur und Kunst schließt das Buch, dessen Fülle an Gesichtspunkten und eindringlichen, sachgerichteten Analysen das Versprechen einlöst, wie es einleitend gegeben wurde. Mag man im einzelnen auch den semasiologischen Bemühungen des Verf. nicht immer restlos beipflichten können, so überzeugt doch der straff durchgehaltene Gedankenzug der Gesamtentwicklung, in der für das Mittelalter die drei geprüften Gewalten des Papsttums, des Königtums und des Volkes in stetem Bezug aufeinander den Gang der Geschichte bestimmten.

Hans Wolter S. J.